

2. Die *Complejo Agrícola, SA* trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABL C 20 vom 27.1.2007.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 4. Juli 2008 —
Wegenbouwmaatschappij J. Heijmans/Kommission**

(Rechtssache T-358/06) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Klage eines Unternehmens, das in der Begründung einer nicht an dieses Unternehmen gerichteten Entscheidung genannt ist — Fehlen des Rechtsschutzinteresses — Unzulässigkeit)

(2008/C 223/71)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Wegenbouwmaatschappij J. Heijmans BV (Rosmalen, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Smeets und A. Van den Oord)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet und A. Nijenhuis im Beistand der Rechtsanwälte F. Wijckmans, F. Tuytschaever und L. Gyselen)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2007/534/EG der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren gemäß Artikel 81 EG (Sache COMP/F/38.456 — Bitumen [Niederlande]) oder, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Heijmans NV und die Heijmans Infrastructuur BV verhängte Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Wegenbouwmaatschappij J. Heijmans BV trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

(¹) ABL C 20 vom 27.1.2007.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Juli 2008 —
Calebus/Kommission**

(Rechtssache T-366/06) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — Entscheidung 2006/613/EG — Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region — Anfechtbare Handlung — Kein unmittelbares Betroffensein — Unzulässigkeit)

(2008/C 223/72)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Calebus, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Bocanegra Sierra)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und D. Recchia)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: F. Díez Moreno, abogado del Estado)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2006/613/EG der Kommission vom 19. Juli 2006 zur Festlegung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (ABl. L 259, S. 1), soweit darin das Gebiet namens „Ramblas de Gergal, Tabernas y Sur de Sierra Alhamilla“, in dem sich ein Grundstück der Klägerin befindet, als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region ausgewiesen wird

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Calebus, SA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABL C 20 vom 27.1.2007.